



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 26. 4. 1963

IV. Wahlperiode

Nr. 72

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-70
für die Grundstücke Hussitenstraße 68-70 und
Ackerstraße 53-56 im Bezirk Wedding**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

**über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-70 für die
Grundstücke Hussitenstraße 68-70 und Ackerstraße 53-56
im Bezirk Wedding.**

Vom 9. April 1963.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan III-70 vom 21. Mai 1962 mit Deckblatt vom 14. August 1962 für die Grundstücke Hussitenstraße 68-70 und Ackerstraße 53-56 im Bezirk Wedding wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wedding, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Neufassung des Baunutzungsplanes (ABl. 1961 S. 742) – liegen die Grundstücke im allgemeinen Wohngebiet, Baustufe V/3, geschlossene Bauweise.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes war zur Regelung der Wohnbebauung (116 Wohnungen) auf dem Grundstück Hussitenstraße 68–70 und Ackerstraße 55–56 und zur Sicherstellung einer der städtebaulichen Entwicklung angepaßten Neubebauung der Grundstücke Ackerstraße 53 und 54 erforderlich.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt für die Grundstücke des Geltungsbereiches überbaubare Flächen als allgemeines Wohngebiet für zwei 6- und einen 8geschossigen Baukörper in Form einer aufgelockerten Randbebauung fest.

Zwischen der Wohnbebauung sind eingeschossige Garagen ausgewiesen, die unter Ausnutzung des Geländegefälles so zu erstellen sind, daß ihre Dachflächen, die zu begrünen sind, die nord-östlich angrenzende Grünfläche erweitern.

Die Festsetzung einer 6geschossigen Randbebauung hat auf die derzeitige Nutzung der mit teilzerstörten Gebäuden aus den Jahren 1858 und 1865 bebauten Grundstücke Ackerstraße 53 und 54 keine unmittelbaren Auswirkungen; sie ist jedoch für eine Neubebauung der Grundstücke rechtsverbindlich.

Die anliegenden Straßen sind endgültig ausgebaut.

Der Bebauungsplan ersetzt die Straßenfluchtlinien durch Straßenbegrenzungslinien und weist an Stelle der Baufluchtlinien der Planung entsprechende Baugrenzen aus.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den zu beteiligenden Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wedding hat dem Bebauungsplan am 25. Mai 1962 zugestimmt. Nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes hat der Bebauungsplan in der Zeit vom 12. Juli 1962 bis 13. August 1962 öffentlich ausgelegen. Während der Auslegungsfrist hatte Herr Dipl.-Architekt Johannes Walthart mit Schreiben vom 31. Juli 1962 im Auftrage des Eigentümers des Grundstücks Hussitenstraße 68–70 und Ackerstraße 55–56 Bedenken und Anregungen vorgebracht. Die Bedenken richteten sich gegen die Lage und Größe des für das o. a. Grundstück vorgesehenen Garagentraktes. Gleichzeitig wurde angeregt, die in Rede stehende Fläche bis an die westliche Grenze des zuvor genannten Grundstücks zu erweitern und geringfügig nach Norden zu verschwenken, so daß nicht nur 13, sondern 17 Garagenplätze geschaffen werden können und die auf dem Grundstück wegen des Geländehöhenunterschiedes bereits erstellte Stützmauer als Garagenrückwand Verwendung finden könne.

Gegen die angeregten Maßnahmen bestanden keine Bedenken. Die Anregungen sind daher, nachdem die Eigentümer der Grundstücke Ackerstraße 58 und 59 von der beabsichtigten Änderung unterrichtet worden waren und diese hiergegen keine Bedenken vorgebracht hatten, im Deckblatt zum Bebauungsplan vom 14. August 1962 berücksichtigt worden.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077).

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 19. April 1963

Der Senat von Berlin

Albertz
Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen